

## **Entgeltordnung**

über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Friedhöfe  
der Gemeinde Neukieritzsch  
-Friedhofentgeltordnung-

---

Auf Grund von § 28 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch am 27.10.2020 in öffentlicher Sitzung folgende Ordnung beschlossen:

### **Beschluss - Nr.: 09/86- 2020**

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Neukieritzsch, deren Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden auf Grund der Satzung über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsbenutzungssatzung) privatrechtliche Entgelte erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

- (1) Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofsbenutzungssatzung sind:
- bei Bestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben (Verfügungsberechtigte);
  - bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie allen anderen Leistungen der/die Verfügungsberechtigten bzw. diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrages durch den Friedhofsträger.
- (2) Die Entgelte sind nach Erstellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig und sind daher bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Ist ein Kostenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar bzw. kann die Bezahlung der

Kosten nicht sichergestellt werden, sind nur die Leistungen durchzuführen, die die niedrigsten Kosten verursachen.

- (3) Die Positionen 2.2. und 3. der Anlage 1 sind mehrwertsteuerpflichtig.
- (4) Die jährlich zu entrichtenden Entgelte für die Grabnutzung und die Friedhofsunterhaltung sind am 30.06. eines jeden Jahres fällig. Bei der erstmaligen Verlängerung ist eine Rechnung zu erstellen, die die Regelung zur Zahlung und zur Zahlungsaufforderung enthält.
- (5) Die Entgelte sind an den Friedhofsverwalter zu zahlen.
- (6) Unterliegt die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer, werden die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

#### **§ 4 Entgelte**

Die Entgelte werden nach Maßgabe der in der Anlage 1 beigefügtem Entgeltverzeichnis erhoben.

#### **§ 5 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber auf dem gemeindlichen Friedhof ist in der Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Neukieritzsch festgelegt.

#### **§ 6 Übertragung von Aufgaben**

Das Unternehmen „Mobile Friedhofsverwaltung Kramer“. Bahnhofstraße 2A, 04564 Böhlen erfüllt im Auftrag der Gemeinde Neukieritzsch alle Aufgaben eines Verwalters im Sinne dieser Ordnung.

#### **§ 7 In - Kraft -Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 26.03.2013, Beschluss Nr. 3 / 54 – 2013, und der Beschluss Nr. 11 / 153 – 2014 Änderung der Entgeltordnung für den Friedhof der Gemeinde Neukieritzsch vom 16.12.2014 sowie die Friedhofsgebührensatzung vom 21.05.1997 (Beschluss Nr. 30/05/97) und deren Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Beschluss Nr. 41/12/2001 der Gemeinde Deutzen außer Kraft.

Neukieritzsch, den 27.10.2020

Heilriegel  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukieritzsch, 27.10.2020

Hellriegel  
Bürgermeister



## Anlage 1 zum § 5 der Friedhofsentgeltordnung vom 27.10.2020

### Entgeltverzeichnis

#### 1. Nutzungsentgelt für Grabstätten

##### 1.1. Grabstätten für Erdbestattung

1.1.1. Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	125,00 Euro
1.1.2. Erdreihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	250,00 Euro
1.1.3. Erdwahlgrab einstellig für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 Euro
1.1.4. Erdwahlgrab einstellig für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 Euro
1.1.5. Erdwahlgrab zweistellig	20 Jahre Ruhezeit	600,00 Euro
1.1.6. Familiengrab	20 Jahre Ruhezeit	900,00 Euro
1.1.7. Erdgrab mit Eichensarg	30 Jahre Ruhezeit	150 v.H. des jeweils zutreffenden Entgeltes

##### 1.2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen

1.2.1. Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	125,00 Euro
1.2.2. Urnenreihengrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	250,00 Euro
1.2.3. Urnenwahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	10 Jahre Ruhezeit	150,00 Euro
1.2.4. Urnenwahlgrab für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	20 Jahre Ruhezeit	300,00 Euro
1.2.5. Urnengemeinschaftsanlage anonym	20 Jahre Ruhezeit	818,00 Euro
1.2.6. Urnengemeinschaftskleinanlage ohne Namen (9 Beisetzungen)	20 Jahre Ruhezeit	950,00 Euro
1.2.7. Urnengemeinschaftsanlage mit Namen (8 Beisetzungen)	20 Jahre Ruhezeit	1.500,00 Euro
1.2.8. Partnerschaftsgrab	20 Jahre Ruhezeit	4.500,00 Euro

### **1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes**

1.3.1. Erdwahlgrab einstellig	für 1 Jahr	15,00 Euro
1.3.2. Erdwahlgrab zweistellig	für 1 Jahr	30,00 Euro
1.3.4. Familiengrab	für 1 Jahr	45,00 Euro
1.3.5. Urnenwahlgrab	für 1 Jahr	15,00 Euro

## **2. Entgelte für Bestattung**

### **2.1. Benutzung von Einrichtungen**

2.1.1. Friedhofskapelle Neukieritzsch, Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		115,00 Euro
2.1.2. Leichenhalle bzw. Aufenthaltsraum Neukieritzsch, Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		36,00 Euro
2.1.3. Geläut, 5 Minuten Neukieritzsch, Rudolf-Breitscheid-Straße 45 pro Beerdigung/Beisetzung		12,50 Euro
2.1.4. Friedhofskapelle Deutzen, August-Bebel-Straße 6 pro Beerdigung/Beisetzung		77,00 Euro
2.1.5. Kühlzelle pro Stunde		1,50 Euro

### **2.2. Bestattungsleistungen**

2.2.1. Erdgrab öffnen/schließen (Verstorbene bis 10 Jahre alt)		180,00 Euro
2.2.2. Erdgrab öffnen/schließen (Verstorbene über 10 Jahre alt)		240,00 Euro
2.2.3. Urnengrab öffnen/schließen		125,00 Euro
2.2.4. Urnenumbettung		215,00 Euro
2.2.5. Urnenausbettung und Versand		145,00 Euro
2.2.6. Urneneinbettung		125,00 Euro
2.2.7. Frostzuschlag bezogen auf Punkt 2.2.1 und 2.2.2.		10 %
2.2.8. Erdumbettung	nach Aufwand mind. die Entgelte einer Urnenumbettung	
2.2.9. Ersthügelung Erdgrab		60,00 Euro
2.2.10. Ersthügelung Urnengrab		40,00 Euro

**3. Entgelte für den Verwaltungsaufwand**

3.1.	Bearbeitung pro Sterbefall (inkl. Auszug aus der Friedhofsordnung)	45,00 Euro
3.2.	Zulassung gewerblicher Tätigkeit für 3 Jahre	60,00 Euro
3.3.	Genehmigung für Grabmal	45,00 Euro
3.4.	Überlassung einer Friedhofsordnung	10,00 Euro
3.5.	Überlassung eines Auszuges aus der Friedhofssatzung	5,00 Euro
3.6.	Umschreibung/Zweitschrift	20,00 Euro

**4. Sonstige Entgelte**

4.1.	Friedhofsunterhaltung	je Grablager und Jahr	20,00 Euro
		je Grablager für 20 Jahre	400,00 Euro
4.2.	Mahngebühr		5,00 Euro
4.3.	Sonderleistungen, die nicht in der Entgeltliste aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines allgemeinen Bearbeitungszuschlages von 15%.		